



Steinbacher

Steuerberatungsgesellschaft AG

Bergstraße



*Beratung mit dem
Siegel der Qualität*

Haushaltsnahe Hilfen

Folgende Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Hilfen gibt es:

- 20% der Aufwendungen für die Leistungen eines Handwerkers, max. 1.200 Euro
- 20% der Aufwendungen für eine 400,- Euro-Kraft, max. 510 Euro
- 20% der Aufwendungen für sonstige haushaltsnahe Hilfen, die keine Handwerkerleistungen sind, max. 4.000 Euro (Hierbei werden Kosten für einen sozialversicherungspflichtigen Angestellten mit den Kosten für Dienstleistungsunternehmen zusammengefasst)

Bei den „allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen“ handelt es sich beispielhaft um folgende Aufwendungen:

- **Besorgungen** (z.B. Briefkasten leeren, Blumen gießen, Einkäufe)
- **Betreuung von Kindern** (sofern keine Berücksichtigung im Bereich der Werbungskosten oder Sonderausgaben)
- **Gartenarbeiten** (z.B. Rasenmähen, Sträucher und Hecken zurückschneiden, Unkraut entfernen)
- **Reinigung der Wohnung** (z.B. Staubsaugen, Fensterputzen, Teppichreinigung)
- **Sonstige Dienstleistungen** (z.B. Bügeln von Wäsche, Hof fegen, Schnee räumen)
- **Umzugsdienstleistungen** (z.B. Kosten für Umzugsspeditionen, abzgl. Erstattungen)
- **Versorgung und Betreuung von kranken und alten Menschen**
- **Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt**

Achtung:

- Es dürfen für diese Leistungen keine zinsverbilligten Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen worden sein.
- Die bisherigen Beträge 624 € / 924 € im Pflegebereich entfallen!

Fragen Sie uns, fordern Sie uns!

Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de